B. Entscheide kantonaler Behörden

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **42 (1945)**

Heft (10)

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — **Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.**

8. JAHRGANG **NR. 10** **1. OKTOBER 1945**

B. Entscheide kantonaler Behörden

25. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Geschwister sind unterstützungspflichtig, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, d. h. wenn sie sich durch Leistung von Verwandtenbeiträgen in ihrer Lebenshaltung nicht wesentlich einschränken müssen. — Der Beitragspflichtige darf seine Leistungen an keine Bedingungen, abgesehen von den gesetzlichen, knüpfen; er hat aber Anspruch darauf, daß der Bedürftige oder die Armenbehörde auf Anfrage hin Auskunft geben über die Fortdauer und den Umfang der Unterstützungsbedürftigkeit. — Die rückwirkende Auferlegung von Beiträgen ist u. a. gerechtfertigt, wenn der Unterstützungspflichtige die außergerichtlichen Verhandlungen und die Klageerhebung wider Treu und Glauben verzögert hat.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 31. Januar 1945 E. H., geb. 1902, Vertreter in B., verurteilt, der Allgemeinen Armenpflege Basel für seine Schwester E. H., zur Zeit in einer Nervenheilanstalt, rückwirkend ab 1. Juni 1944 auf Ende jeden Monats einen Verwandtenbeitrag von Fr. 10.— zu bezahlen. Die verfallenen Beiträge seien zahlbar bis 1. April 1945. Gegen diesen Entscheid hat E. H. rechtzeitig rekurriert. Er beantragt Abweisung des Beitragsbegehrens, die Allgemeine Armenpflege B. Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Gemäß Art. 329 Abs. 2 ZGB können Geschwister nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Das bedeutet nach der Praxis, daß Verwandtenbeiträge ihnen soweit auferlegt werden können, als sie sich dadurch in ihrer Lebenshaltung nicht wesentlich einschränken müssen. Dabei sind die gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen zu berücksichtigen. Nach diesen Grundsätzen hat der Regierungsstatthalter denn auch im vorliegenden Fall entschieden. Seinen Ausführungen ist beizupflichten.

2. Der kinderlos verheiratete E. H. macht in seiner Rekursschrift geltend, es sei ihm als Vertreter einer Lebensversicherungsgesellschaft lediglich ein Provisionseinkommen von 400 Fr. monatlich garantiert; daß er wie im Jahr 1944 netto 6300 Fr. verdienen werde, sei noch ganz unbestimmt. Außerdem habe seine Ehefrau ihre Erwerbstätigkeit auf Neujahr 1945 aufgegeben. Das ist richtig;

allein der Rekurrent schuldet einen Teil seiner Verwandtenbeiträge rückwirkend für das Jahr 1944, in welchem er und seine Ehefrau zusammen gegen 7000 Fr. verdienten. Außerdem macht der Rekurrent keine Umstände geltend, aus denen zu schließen wäre, daß er in Zukunft voraussichtlich wesentlich weniger verdienen werde als in den Vorjahren. Es darf auf sein Vorjahreseinkommen abgestellt werden. Ob die Ehefrau weiterhin mitverdient oder nicht, braucht im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt zu werden; denn der Rekurrent muß sich zur Leistung eines Verwandtenbeitrages von 10 Fr. monatlich auch dann nicht wesentlich einschränken, wenn nur sein eigenes Einkommen von 6300 Fr. zur Verfügung steht. Sollte sich später ergeben, daß das Einkommen des Ehepaares H. wesentlich unter diesem Betrag bleibt, so wird der Rekurrent bei der Allgemeinen Armenpflege Basel und im Streitfall beim Regierungsstatthalter von B. ein Gesuch um Herabsetzung des Beitrages stellen können.

3. Der Rekurrent macht Schuldverpflichtungen aus früherer Zeit geltend sowie laufende Verpflichtungen für Miete, Heizung, Versicherungen und Steuern, die als normal bezeichnet werden müssen; ferner besondere Aufwendungen für ärztliche Behandlung und Diätkost. Den besonderen Verpflichtungen und Lasten ist dadurch angemessen Rechnung getragen worden, daß vom Rekurrenten ein Unterstützungsbeitrag von bloß Fr. 10 monatlich verlangt wurde. Sein Einkommen allein würde einen größeren Beitrag gestatten.

4. Daß der Unterstützungspflichtige seine Beitragsleistungen an keine Bedingungen — abgesehen von den gesetzlichen — knüpfen darf, wie die Vorinstanz ausführt, ist an sich richtig. Er hat aber Anspruch darauf, daß der Unterstützungsberechtigte oder die Armenbehörde ihm die Fortdauer und den Umfang der Unterstützungsbedürftigkeit bestätigen; denn die Notlage des Berechtigten ist eine gesetzliche Voraussetzung der Beitragspflicht. Der Pflichtige darf jedoch nicht verlangen, daß die Armenbehörde ihn von sich aus periodisch orientiere, sondern nur, daß sie ihm auf Anfrage hin Auskunft gebe. Auskunft auf Anfrage hin hat die Allgemeine Armenpflege Basel dem Rekurrenten nie verweigert. Sie verweist auf ihre Mitteilungen vom 8. März und 24. August 1944. Der Rekurrent lehnt daher zu Unrecht deshalb Beiträge ab, weil die Allgemeine Armenpflege Basel ihm die Auskunft über den Zustand seiner unterstützungsbedürftigen Schwester verweigert habe.

5. Auch die rückwirkende Auferlegung der Beiträge ist gerechtfertigt, wenn, wie im vorliegenden Fall, der Unterstützungspflichtige die außergerichtlichen Verhandlungen, die die Allgemeine Armenpflege bereits im März 1944 aufgenommen hatte und die Klageerhebung wider Treu und Glauben verzögert hat.

Der Rekurs ist daher abzuweisen und der Rekurrent zu den oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu verurteilen.

Aus diesen Gründen wird erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 31. Januar 1945 bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. April 1945).